

Der Geschlechtervertrag im Gesellschaftsvertrag

Daniela Möller

Zusammenfassung

In diesem Beitrag soll zum einen der implizite Geschlechtervertrag in den klassischen Vertragstheorien dargelegt werden. Zum anderen soll die daran anschließende Debatte zu der Frage nachgezeichnet werden, inwiefern Vertragstheorien aus feministischer Perspektive reformierbar erscheinen. Dazu werden die grundlegenden kontraktualistischen Annahmen zunächst erläutert, um davon ausgehend die verschiedenen geschlechtertheoretischen Bezugnahmen darlegen zu können.

Schlüsselbegriffe

Kontraktualismus, Geschlechtervertrag, Liberalismus

1 Einleitung

„Wenn [...] die Männer bei den Grundrechten bevorzugt werden, so ist diese Ungleichheit nach dem Unterschiedsprinzip (in seiner allgemeinen Deutung) nur gerechtfertigt, wenn es den Frauen Vorteile bringt und aus ihrer Sicht annehmbar ist“ (Rawls 2014: 119).

Diese Aussage aus John Rawls' Klassiker *Eine Theorie der Gerechtigkeit* aus dem Jahr 1971 provoziert die Frage, inwieweit moderne Vertragstheorien von patriarchalen Vorannahmen durchzogen sind und aus feministischer Perspektive reformierbar erscheinen. Dieser Beitrag verfolgt diesbezüglich zwei Ziele: Zum einen soll der implizite Geschlechtervertrag in den klassischen Vertragstheorien dargelegt werden. Zum anderen soll die daran anschließende feministische Debatte nachgezeichnet werden, inwiefern Vertragstheorien notwendigerweise auf einen Geschlechtervertrag angewiesen sind. Dazu soll zunächst in kompri-

Dieser Beitrag wurde am 05.06.2024 im Living Handbook „Handbuch Politik und Geschlecht“ auf budrich.publisso.de veröffentlicht. Der Beitrag steht unter der [Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC BY 4.0).



Zitationsempfehlung: Möller, Daniela (2024): Der Geschlechtervertrag im Gesellschaftsvertrag. In: Klapeer, Christine M./Leinius, Johanna/Martinsen, Franziska/Mauer, Heike/Nüthen, Inga (Hrsg.): Handbuch Politik und Geschlecht. Politik und Geschlecht, Band 34. Version 1. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/pg.2024.dgigdm.1-o>

Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen im Verlag Barbara Budrich als Printauflage herausgegeben. Seitenzahlen und DOI in Print- und Online-Ausgabe weichen voneinander ab.

mierter Form das ideelle Fundament des Kontraktualismus (2.) gelegt werden, um davon ausgehend die verschiedenen geschlechtertheoretischen Bezugnahmen (3.) sowie Schlussfolgerungen (4.) darlegen zu können. Schließen wird dieser Beitrag mit einem analytischen Blick auf den gegenwärtigen „Geschlechtervertrag“ (5.), der zwar neue Partizipationsmöglichkeiten ermöglicht, doch zugleich neue Ausschließungen produziert.

2 Der Vertragsschluss zwischen „Gleichen und Freien“

Der *pater familias* stellte bis ins 17. Jahrhundert die dominierende Begründungsfigur für politische Herrschaft dar. Diese Figur sicherte nicht nur die innerfamiliäre Herrschaft des (ältesten) Familienvaters, sondern die gesamte Gesellschafts- und Weltordnung strukturierte sich anhand dessen. Demnach herrschte auf jeder Ebene der jeweilige *pater familias*: Familienväter, Grundherren, Fürsten, Könige und schließlich Gott, der Vater aller. Die *Herrschenden* waren damit allesamt männlich assoziiert; die *Beherrschten* waren sowohl Männer als auch Frauen. Herrschaft verlief damit noch nicht dichotom anhand der binären Aufteilung von Männlich- und Weiblichkeit, sondern bedurfte darüber hinaus des Geburtsrechts. Dieser „politischen Ideologie des Absolutismus“, mit der eine „angeborene und gottgegebene Untertänigkeit“ und infolgedessen eine politische Unmündigkeit der Individuen einherging, setzten Vertragstheoretiker¹ die Idee der Gleichheit und Freiheit aller entgegen (Kuster 2019: 71f.). Wobei diesem universell erscheinenden Postulat mit Vorsicht zu begegnen ist, da letztlich nur einige wenige zu den „Gleichen und Freien“ gehören sollten.

Die Etablierung der Idee der freien und gleichen Individuen hatte zur Folge, dass der zuvor von „Gott gewollte Staat“ auf neue Art und Weise begründungsbedürftig geworden war. Die Rechtfertigung der Staatsgewalt hatte damit ihre Richtung geändert: Nicht von „oben“, sondern von „unten“ – von dem politischen Subjekt aus – musste der Staat gedacht werden. Zu diesem Zwecke findet sich in den kontraktualistischen Theorien folgendes Gedankenexperiment: Es wird von der staatlich geordneten Gesellschaft abstrahiert, um den hypothetischen Zustand vor Vertragsschluss zu illustrieren. Aus der Beschreibung dieses *vorvertraglichen* Zustandes, dem *Naturzustand*, ergeben sich die Argumente für das Eintreten in den *Gesellschaftszustand*. So führt die Annahme einer Güterknappheit im Naturzustand zu Konflikten zwischen den Naturzustandsbewohner*innen. Dieser „Zustand [...] des Krieges aller gegen alle“ (Hobbes 1995: 119) kann nur mittels Einwilligung in die freiwillige Selbstunterwerfung unter eine vertraglich eingesetzte Staatsgewalt überwunden werden. Da im rechtlosen Naturzustand eine stetige Bedrohung der eigenen Existenz besteht, müsste jeder vernünftige Mensch, so die kontraktualistische Annahme, nur dem ‚Imperativ der Klugheit‘ folgen, um die Vergesellschaftung und die Einsetzung einer Staatsgewalt als erstrebens-

¹ Zu den *klassischen Vertragstheoretikern* zählen insbesondere Thomas Hobbes (1995), John Locke (2019) und Jean-Jacques Rousseau (2019).

Der Geschlechtervertrag im Gesellschaftsvertrag

wert zu erachten. Die Motive der Vertragsschließenden gründen demnach in ihrem eigenen Selbsterhaltungstrieb, aus dem in der Zustimmung zum Vertrag die Selbstverpflichtung zum partiellen Verzicht auf *natürliche Freiheiten* folgt, um im Gegenzug Rechtssicherheiten zu gewinnen, die mittels Staatsgewalt durchgesetzt werden sollen. Was sich hier nicht unmittelbar herauslesen lässt, ist, dass aktive Vertragsschließende nicht wirklich alle von der Einsetzung des Staates betroffenen Menschen sind, sondern ausschließlich weiße, besitzende Männer.²

Hier könnte der Gedanke naheliegen, dass die Ausschlüsse von Frauen aus dem Narrativ der vertraglichen Staatgründung ausschließlich dem „Zeitgeist“ entsprechen würden und modernere Vertragstheorien dem Anspruch von *Gleichheit* und *Freiheit* aller nachkommen würden. Doch auch bei Rawls finden sich implizite und explizite Spuren einer möglichen (institutionellen) Ungleichbehandlung von Frauen. Rawls, der sich selbst in der Traditionslinie von „Locke, Rousseau und Kant“ sieht (Rawls 1971/2014: 12), entwickelt äquivalent zum Naturzustand die Idee eines *Urzustandes*, in der alle Individuen unter einem „Schleier des Nichtwissens“ über Grundsätze der Gerechtigkeit verhandeln. Mit dem „Schleier des Nichtwissens“ geht Rawls von einem Zustand aus, in dem keine*r der Vertragsschließenden um die kontingenten Merkmale, die die eigene Position in der realen Gesellschaft bestimmen könnten, weiß. Die Idee ist demnach, dass niemand für sich bessere, in dem Gesellschaftszustand sich aktualisierende, Konditionen aushandeln kann, wenn der*diejenige nicht um die gesellschaftliche Position weiß. Das eigene Geschlecht oder die Klassenzugehörigkeit werden demnach als unbekannt vorausgesetzt. Rawls geht von der These aus, dass in diesen Aushandlungen sich *vernünftige* Vertragsschließende u.a. darauf einigen würden, dass gesellschaftliche Ungleichheiten dann zu akzeptieren sind, wenn diese stets den „wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen“ würden (*Unterschiedsprinzip*) (Rawls 1971/2014: 336). Das Eingangszitat zeigt bereits, dass dies die Möglichkeit eröffnet, Geschlechterungleichheiten als durchaus legitim zu erachten.

3 Der Geschlechtervertrag

3.1 Der implizite Geschlechtervertrag

Werden die Texte klassischer Kontraktualisten wie Locke und Hobbes nach der Strukturierung des Geschlechterverhältnisses hin betrachtet, so fallen die unterschiedlichen Platz-

² Crawford Brough Macpherson (1973) hat in seiner Studie *Die politische Theorie des Besitzindividualismus* herausarbeiten können, dass Klassenunterschiede unterschiedliche Rechte korrespondierten. Die Kategorien *race* und *gender* bleiben hierbei eine markante Leerstelle. Zum Verhältnis von *race* und Vertragstheorien sei hier auf Charles Mills' *The Racial Contract* (1988) und *Black Rights/White Wrongs – The Critique of Racial Liberalism* (2017) verwiesen.

zuweisungen von Mann und Frau nicht unmittelbar auf, was nicht nur an der Verwendung einer überwiegend geschlechtsneutralen Sprache („person“, „every citizen“, „individuals“ etc.) liegt, sondern auch inhaltliche Gründe hat. So sagt bspw. Hobbes, dass es keine bedeutsamen „Unterschiede an Stärke und Klugheit“ zwischen Geschlechtern gäbe und nur mittels Krieg entschieden werden könne, wer „herrschen“ dürfe (vgl. Hobbes 1995: 179). Mit Eintreten in den Gesellschaftszustand ändert sich dies für Hobbes grundlegend: Hier müsse das bürgerliche Gesetz darüber entscheiden, wer in der Familie herrsche. Diese Entscheidung würde überwiegend, aber *nicht* natürlicherweise, zugunsten der Familienväter fallen, da Staaten meistens von eben diesen gegründet werden würden (vgl. ebd.). Damit folgt für Hobbes aus der Staatengründung durch Männer eine Vorherrschaft dieser über die dort ansässigen Frauen sowie deren Kinder (Hobbes 1966: 168). Weiter wird das Verhältnis von Frauen und Männern zueinander nicht thematisiert, sondern Hobbes entfaltet für den Naturzustand eine gänzlich atomistische Anthropologie, da er annimmt, „daß die Menschen – gleichsam wie Pilze – plötzlich aus der Erde hervorgewachsen [...] wären, ohne daß einer dem anderen verpflichtet wäre“ (ebd.:161). Seyla Benhabib deutet diese Textstelle, die für sie stellvertretend für die Konzeption der Vertragsschließenden im Kontraktualismus in Gänze steht, folgendermaßen: „Dieser Vergleich von Männern mit Pilzen ist ein vollendetes Bild der Autonomie. Die Leugnung des Geborenwerdens durch eine Frau befreit das männliche Ich von seiner natürlichsten und fundamentalsten Abhängigkeit“ (Benhabib 1989: 464). Körperlichkeit, Angewiesenheit oder Begehren erweisen sich hier demnach als Leerstellen. Auch wenn Hobbes die Unterordnung der Frau noch nicht im Naturzustand lokalisiert, so führt er diese mit dem Eintritt in die Gesellschaft ein, ohne dies weiter zu begründen. Carole Pateman (1988) sieht gerade hier die Einsetzung des impliziten Geschlechtervertrags.

Deutlich anders verhält es sich bei Locke, der die Entscheidungsgewalt bezüglich des „gemeinsamen Interesses“ oder „Eigentums“, wenn vertraglich nicht anders festgehalten, dem Mann und nicht der Frau zuspricht, da dieser „naturgemäß [...] der Fähigere [...] und Stärkere [...]“ sei (Locke 2019: 62). Daraus folgt für Locke allerdings nicht notwendig die unbegrenzte Herrschaft des Mannes über die Frau, denn in einem Ehevertrag könnte durchaus eine Gütertrennung bei Eheauflösung ausgehandelt werden. Dennoch spricht er den „Ehegatten“ das Recht zu, grundsätzlich „seinen Willen gegenüber dem der Frau dominieren zu lassen“ (Locke 1992: 104). Wie Frederike Kuster herausstellt, verbleibt der Anspruch von *Gleichheit* und *Freiheit* aller Menschen bei gleichzeitiger Unterordnung von Frauen in einer „theoretischen Verlegenheit“ (Kuster 2019: 73). Es werden keine auskonzeptualisierten Begründungen vorgebracht, warum Frauen nicht Subjekte, sondern Objekte des Gesellschaftsvertrags sein sollten. Erst mit Rousseau sollte sich diese „Begründungslücke“ durch das Ausbuchstabieren komplementärer, aber *asymmetrischer* Geschlechtscharaktere schließen (ebd.: 87). Rousseau war es, der mit Berufung auf das „Gesetz der Natur“ versuchte zu plausibilieren, warum die Frau dazu geschaffen sei, „zu gefallen und sich zu unterwerfen“ (Rousseau 2019: 386).

3.2 Die ‚freiwillige‘ Unterwerfung

Carole Patemans (1988) *The Sexual Contract* gilt als „wohl einflussreichste feministische Untersuchung innerhalb der Politischen Ideengeschichte“ (Braun 2000: 3), da diese einen signifikanten Debattenanstoß zum Androzentrismus in der politischen Philosophie gab (vgl. Krause 2003; Appelt 1997).³ Erstens legt sie den Gesellschaftsverträgen der klassischen, liberalen Vertragstheorien stets impliziten Geschlechtervertrag offen. Zweitens vertritt sie den Standpunkt, dass mit der Ablösung der absolutistischen Staatsbegründung durch den Liberalismus sich eine *neue* Form des Patriarchats abzeichnet: „The difference between the sexes is not sufficient to ensure men’s natural mastery over women, but it turns out that it is enough to underwrite their conjugal mastery“ (Pateman 1988: 51). Für die eheliche Vormachtstellung des Mannes bei gleichzeitiger Befürwortung liberaler Werte imaginieren die Kontraktualisten eine Unterwerfung der Frau mittels Vertrag. Die Idee ist, dass anhand des Geschlechtervertrags die Frauen freiwillig in ihre eigene Unterwerfung einwilligen würden. So heißt es bspw. bei Rousseau, dass die Frau die Einsicht haben *solle*, sich befehlen zulassen, was sie wolle (vgl. Rousseau 2019: 446). Sie wird damit zum einen als einsichtig genug gedacht, in ihre eigene Unterwerfung einwilligen zu können, also in *dieser* Hinsicht Vertragsschließende zu sein. Im Ehevertrag, der das *individuelle* Verhältnis von Ehemann und Ehefrau zueinander regelt, willigen Frauen demnach aktiv in ihre eigene Passivität ein. Zum anderen organisiert der Geschlechtervertrag („sexual contract“) *allgemein*, dass ausnahmslos Männer untereinander einen Gesellschaftsvertrag („social contract“) miteinander schließen, in dem Frauen lediglich Objekte des Vertrags sind (vgl. Pateman 1988: 113). Frauen nehmen dabei also eine ambivalente Position ein: Sie sind zugleich ein- und ausgeschlossen (vgl. Wilde 2001: 125).

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich verschiedene Fragen: Warum sollten Frauen in ihre eigene Unterwerfung einwilligen? Wird davon ausgegangen, dass sie dies tun, weil sie die ‚Einsicht‘ haben, den untergeordneten Platz für sich *vernünftigerweise* anzunehmen, so stößt dies – mit Ausnahme von Hobbes – auf die Problematik, dass sie gerade als diejenigen imaginiert werden, die weniger vernunftfähig sind. Wie kann dann von einer Fähigkeit der vernünftigen Einwilligung, wie es die Vertragstheorie vorgibt, ausgegangen werden? Pateman sagt hierzu resümierend: „Modern contractual patriarchy both denies and *presupposes women’s freedom* and could not operate without this presupposition“ (Pateman 1988.: 231f., Herv. i. O.). Wenn auch nicht in gleicher Weise ausbuchstabiert, kann hier ebenfalls eine Parallele zwischen der eingangs zitierten Aussage Rawls‘ und der freiwilligen Unterwerfung der Frau im klassischen Kontraktualismus beobachtet werden. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit der begründeten Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Män-

3 Überraschend ist daher, dass für *The Sexual Contract* bis heute keine vollständige Übersetzung ins Deutsche vorliegt, wobei das Werk mittlerweile in sieben Sprachen (zuletzt 2017 ins Türkische) übersetzt wurde. Teile des Werks finden sich in deutscher Übersetzung in Appelt/Neyer (1994), Nagl-Docekal/Pauer-Studer (1996) und Braun u.a. (2000).

nern, wenn denn die Einsicht zu eben dieser seitens der Frauen als gegeben angenommen wird.

Die Frage, die sich hier anschließt, ist, ob demnach aus feministischer Perspektive es überhaupt ratsam sein kann, sich des kontraktualistischen Instrumentariums zu bedienen.

4 Ein feministischer Kontraktualismus?!

„To begin to understand modern patriarchy the whole story of the original contract must be reconstructed, but to change modern patriarchy, to begin to create a free society in which women are autonomous citizens, the story must be cast aside“ (Pateman 1988: 220).

Für diese These führt Pateman zwei grundlegende Argumente an: Erstens verschleierte der Kontraktualismus, sowohl der der Klassiker (Hobbes, Locke, Rousseau etc.) als auch die moderneren Theorien (Rawls, Buchanan, Nozick), die sexuelle Differenz, da stets von *einer* Subjektposition ausgegangen werde. Diese „unitary figure“ könne nicht den weiblichen Körper mit aufnehmen, dessen „unique capacity“ es sei, Nachkommen zu gebären und diese stillen zu können (vgl. ebd.: 217). Patemans Auffassung von Geschlecht ist durchaus als problematisch einzuordnen, da sie von einem vereindeutigenden Weiblichkeitsbegriff ausgeht und demnach aus unterschiedlichen feministischen Strömungen kritisiert werden kann. Dennoch lässt sich hier festhalten, dass die Konfrontation der Vertragstheorien mit Körperlichkeit eine wichtige Kritikperspektive miteinbringt, um die vermeintliche Geschlechtsneutralität der Vertragsschließenden sichtbar machen zu können (vgl. Krause 2003: 102). Dieser Punkt führt zu Patemans zweiten Kritikpunkt: Sie stellt bereits zu Beginn ihres Werks heraus, dass sie genau jene Gesellschaftskonzeptionen ablehne, die von einer sehr bestimmten Form des Besitzes ausgeht: „the property that individuals are held to own in their persons“ (ebd.: 5) – oder wie sie später sagen wird: „self-ownership“ (Pateman 2002). Für Pateman ist demnach keine (geschlechter)gerechte Gesellschaft denkbar, wenn an dieser Begründungsfigur zur Staatslegitimation und Formulierung von individuellen Rechten festgehalten werde (ebd.: 51f.). Bei Locke⁴ findet sich diese liberale Argumentation am deutlichsten ausformuliert: „[J]eder Mensch [hat] ein Eigentum an seiner eigenen Person“ (Locke

⁴ An dieser Stelle sei kurz auf John Lockes Argumentationslinie zur Legitimierung kolonialer Landnahme hingewiesen, da diese bereits in seiner Eigentumstheorie angelegt ist: Den Rechtsanspruch an einer Sache wird nach Locke mittels Arbeit erlangt. So wird das Feld zu meinem, wenn ich dieses bearbeite (und noch nicht jemandem gehört) (vgl. Locke 1689/2019: 23). Mit der Bearbeitung des Feldes wird nach Locke das darin innewohnende Potenzial freigesetzt (vgl. ebd.: 30). Vernunftgemäß solle der Mensch die Welt „zum größtmöglichen Vorteil und zur Annehmlichkeit ihres Lebens“ nutzen (ebd.: 22f.). Den (damaligen) Völkern Amerikas sei daher vorzuwerfen, dass sie den „fruchtbaren Boden, der im Überfluß schenken könnte, was zu Nahrung, Kleidung und Genuß dienen könnte“, brachliegen lassen würden. Demnach sei ‚nach dem Gebot der Vernunft‘ der amerikanische Boden zu bearbeiten, womit bei Locke immer die Aneignung des ‚veredelten‘ Bodens sowie die Herrschaft über die erschlossenen Gebiete einhergeht (vgl. ebd.: 33f.).

2019: 26). Er steht damit in der cartesianischen Tradition der Spaltung von Körper und Geist, in der der Körper eine arbiträre Rolle für das Selbst spielt. Der Geist ist allein identitätsstiftend und verfügt *über* seinen Körper (vgl. Locke 2020: 339). Beispielhaft hat Pateman anhand des Arbeits- und Prostitutionsvertrags sowie der Leihmutterschaft versucht aufzuzeigen, dass diese Entkörperung des Subjekts die irrtümliche Idee stabilisiert, Teile seiner*ihrer selbst entäußern zu können. Für Pateman ist es falsch anzunehmen, der*die bspw. Arbeiter*in könne seine*ihre Arbeitskraft entäußern, denn entgegen der cartesianischen Spaltung könne das Subjekt immer nur in Gänze *sich* entäußern. Mit Blick auf Prostitution, Leihmutterschaft und Sorgearbeit seien Frauen von diesem Trugschluss in besonderer Weise betroffen. Daher lehnt Pateman es grundsätzlich ab, von einer solchen liberalen Subjektidee auszugehen (hierzu kritisch vgl. Nagl-Docekal 1996; Appelt 1997, Dean 1992).

Zu einem anderen Schluss kommt Susan Moller Okin (1989), die zwar Rawls eine „certain blindness to the sexism of the tradition“ attestiert, wenn er bei den Vertragsschließenden ausschließlich von den „head of families“ (91f.) ausgeht. Auch wenn diese nicht notwendigerweise Männer sein müssten, so knüpft dies an eine Tradition an, in der die Familie „opaque to the claims of justice“ ist (Okin 1994: 23). Die geschlechtsspezifische Ungerechtigkeit innerhalb der Familie bleibt demnach von Rawls' Gerechtigkeitsüberlegungen unangetastet. Okin sieht dennoch „feministische Implikationen“ in dieser Theorietradition (Okin 2000: 79), die allerdings erst bei Berücksichtigung des „Frauenstandpunktes“ zum Tragen kämen (ebd.: 83). Erst mit dem Wissen der Benachteiligung von Frauen in den sozialen Institutionen – bei gleichzeitiger Beibehaltung des „Schleiers des Nichtwissens“ – könne sich auf Gerechtigkeitsgrundsätze geeinigt werden, die dieser Ungleichheit entgegenwirken. Hinzu kommt, dass nicht nur „head of families“ Teil des Urzustands sein müssten, sondern alle Erwachsenen (vgl. ebd.). Erna Appelt (1997) kommt diesbezüglich ebenfalls zu dem Schluss, dass es der Integration des „Frauenstandpunktes“ bedarf. Dazu, so Appelts These, müssten für eine gerechte Gesellschaft sich zunächst die Frauen zusammenschließen, um dann Themen der „Betreuung und Fürsorge“ in dem allgemeinen Gesellschaftsvertrag integrieren zu können (ebd.: 76f.). Hier lässt sich anmerken, dass Themen der (Für)Sorge so nur vermittelt über die Position der Frauen gesellschaftsrelevant erscheinen, folglich an ‚Weiblichkeit‘ gekoppelt bleiben.

Prominent ist darüber hinaus Martha C. Nussbaums Kritik (2000), die ihren Ansatz nicht in Opposition zu Rawls versteht. Sie bringt aber vor, dass seine *Theorie der Gerechtigkeit* zu formal angesetzt sei (vgl. Nussbaum 2000: 86). Nussbaum kritisiert Rawls' „schwache Theorie des Guten“ (Rawls 2014: 434), in der er inhaltlich nur vage benennt, was ‚das Gute‘ für Menschen ausmacht und worüber letztlich im Urzustand genau verhandelt wird. Sie will hier eine für jede*n geltende „starke Theorie des Guten“ installieren, um u.a. einer nach dem Differenzprinzip mögliche Ungleichbehandlung von Frauen entgegenzuwirken. Von Armatya Sens' ‚Capability-Approach‘-Ansatz ausgehend formuliert Nussbaum eine Liste mit zu realisierenden „Fähigkeiten“ des Menschen, die sie als universell gültig, wenn auch nicht als gänzlich abgeschlossen erachtet (Nussbaum 2000: 11ff.; dazu kritisch Charusheela 2009). Zur

Realisierung der „capabilities“ plädiert Nussbaum nachdrücklich dafür, umfangreiche Bildungsprogramme für Mädchen insbesondere im globalen Süden aufzulegen. Spivak (2014) wendet hierzu kritisch ein, dass das bloße „Mehr“ an Bildung nicht notwendigerweise eben jenen Mädchen aus der Position der Subalternität verhilft, denn bei solchen Bildungsprogrammen werde oft verkannt, wie sehr diese in imperialistische und ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse verwoben sind (vgl. Spivak 2014: 60). Zu sehr würden Frauen des globalen Südens zu Objekten reiner „Bildungsinvestitionen“, die die Förderung einer florierenden globalen Ökonomie und nicht die Ermöglichung der Selbstrepräsentanz und somit die Erlangung eines Subjektstatus im öffentlichen Raum zum Ziel hätten.

5 Der Neue Geschlechtervertrag

Offenkundig ist, dass Frauen heute – im Gegensatz zu Zeiten der *klassischen* Vertragstheorien des 17. und 18. Jahrhunderts – im Öffentlichen präsent sein können und das „adult worker model“ explizit eben Frauen dazu anruft, erwerbstätig zu sein. Das Ideal der ausschließlichen „Hausfrau“, dessen Realisierung auch nur einem Bruchteil der Bevölkerung – den bürgerlichen Frauen – vorbehalten war, wurde abgelöst durch die Doppelanforderung von Erwerbs- und Privatleben (Becker-Schmidt 2008). McRobbie (2016) spricht diesbezüglich von einem *Neuen Geschlechtervertrag*, der Bedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen bereithält und zugleich starke Ausschließungen – gerade für nicht-weiße Frauen – produziert. So können nur jene Frauen teilhaben, die Geschlechterungerechtigkeiten nicht als solche markieren, sondern von feministischen Bestrebungen Abstand nehmen (ebd.: 77). Sie sind dazu aufgefordert, „sich selbst als privilegierte Subjekte des sozialen Wandels zu sehen“ (ebd.: 81). Dafür sollen sie sich in der Lage fühlen, stets „die richtige Wahl zu treffen“, um bspw. ökonomisch erfolgreich zu sein (ebd.: 27). Bleibt der Erfolg aus, so kann dies nicht mehr als eine geschlechtsspezifische Ungerechtigkeit gesehen werden, sondern wird als das eigene Versagen verbucht.

Erfolgreich sind im *Neuen Geschlechtervertrag* nur jene Frauen, die konventionellen Weiblichkeitsanforderungen nachkommen, indem sie bspw. Machtpositionen nur begrenzt anstreben, „ihre“ Verletzlichkeit zeigen und so die Geschlechterordnung in ihren Grundfesten nicht herausfordern (vgl. ebd.: 107). Konkret bedeutet dies, dass Frauen dazu angehalten sind, ein „heterosexuelles Begehren“ (vgl. ebd.: 130) zu inszenieren sowie Mutterschaft und Erwerbstätigkeit mit Freude zu begegnen (vgl. ebd.: 107). Darüber hinaus können nach McRobbie kaum nicht-weiße Frauen öffentliche Repräsentanz erlangen und wenn doch, dann nur, „wenn sie fast alle Signifikanten der rassifizierten Differenz ablegen und Ethnizität unter das dominante Repertoire normativer weißer Weiblichkeit subsumieren“ (ebd.: 96). Innerhalb der „visuellen Ökonomie“ ist höchstens von einer „Minimalrepräsentation“ nicht-weißer Frauen auszugehen, die die Illusion allgemeiner Offenheit trägt. Real bleibt der öffentliche Raum und damit die umfängliche Partizipation für große Gruppen, bspw. weibliche PoC sowie Queers, stark limitiert.

Der Geschlechtervertrag im Gesellschaftsvertrag

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass die „[p]atriarchale Autorität [...] nun umgeformt innerhalb eines Regimes der Selbstkontrolle“ weiterhin existiert (ebd.: 87). Im Gegensatz zu Zeiten von Hobbes und Locke, in denen die Frauen mittels ‚freiwilliger Unterwerfung‘ sich dem Mann stets unterzuordnen haben, und bei Rawls der „head of family“ der Repräsentant war, besteht heute ein Geschlechtervertrag, der die Teilhabe für Frauen ermöglicht – allerdings nur unter den gerade ausgeführten Bedingungen.

Hier stellt sich die Frage, wie dieser Entwicklung begegnet werden kann. Wie der Beitrag gezeigt hat, gibt es mit der Zurückweisung (Pateman 1988, Benhabib 1989), der Reformulierung (Appelt 1997, Okin 1989) als auch Erweiterung (Nussbaum 2000) der vertragstheoretischen Idee verschiedenste feministische Antworten.

Literaturverzeichnis

- Appelt, Erna (1997): Kann der Gesellschaftsvertrag feministisch konzipiert werden? In: *L'Homme Z.F.G.* 8, S. 64–77. <https://doi.org/10.25595/983>.
- Appelt, Erna/Neyer, Gerda (Hrsg.) (1994): *Feministische Politikwissenschaft*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- Becker-Schmidt, Regina (2008): Doppelte Vergesellschaftung von Frauen. Divergenzen und Brückenschläge zwischen Privat- und Erwerbsleben. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 65–74. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91972-0_8.
- Benhabib, Seyla (1989): Der verallgemeinerte und konkrete Andere. Ansätze zu einer feministischen Moraltheorie. In: List, Elisabeth/Studer, Herlinde (Hrsg.): *Denkverhältnisse: Feminismus und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 454–487.
- Braun, Kathrin (2000): Politische Theorie und Philosophie. In: Braun, Kathrin/Fuchs, Gesine/Lemke, Christiane/Töns, Katrin (Hrsg.): *Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft*. München/Wien: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, S. 1–19.
- Braun, Kathrin/Fuchs, Gesine/Lemke, Christiane/Töns, Katrin (Hrsg.) (2000): *Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft. Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft*. München Wien: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Charusheela, S. (2009): Social analysis and the capabilities approach: a limit to Martha Nussbaum's universalist ethics. In: *Cambridge Journal of Economics* 33, S. 1135–1152.
- Dean, Mitchell (1992): Pateman's Dilemma: women and citizenship. In: *Theory and Society* 21, S. 121–130. <https://doi.org/10.1007/BF00993465>.
- Fraser, Nancy (2000): Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem. Ein postindustrielles Gedankenexperiment. In: Braun, Kathrin/Fuchs, Gesine/Lemke, Christiane/Töns, Katrin (Hrsg.): *Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft*. München/Wien: Oldenbourg Wissenschaftsverlag, S. 195–215.
- Hobbes, Thomas (1966): *Vom Bürger. Vom Menschen*. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Hobbes, Thomas (1995): *Leviathan*. Stuttgart: Reclam.
- Höffe, Otfried (Hrsg.) (2013): *John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag GmbH. <https://doi.org/10.1524/9783050050225>.
- Kersting, Wolfgang (2005): *Thomas Hobbes zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Krause, Ellen (2003): *Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung*. Opladen: Leske + Budrich. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-99669-5>.
- Kuster, Friederike (2019): *Philosophische Geschlechtertheorien zur Einführung*. Hamburg: Junius.

- Laslett, Peter (1956): *Philosophy, politics and society: a collection*. Oxford: Blackwell.
- Locke, John (1992): *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Locke, John (2019): *Über die Regierung*. Stuttgart: Reclam.
- Locke, John (2020): *An essay concerning human understanding: Ein Versuch über den menschlichen Verstand*. Stuttgart: Reclam.
- Macpherson, Crawford B. (1973): *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*. Stuttgart: Suhrkamp.
- McRobbie, Angela (2016): *Top Girls. Feminismus und der Aufstieg des neoliberalen Geschlechterregimes. Geschlecht und Gesellschaft (67)*. Wiesbaden: Springer VS.
- Mills, Charles W. (1988): *The racial contract*. New York: Cornell University Press. <https://doi.org/10.7591/9780801471353>.
- Mills, Charles W. (2017): *Black rights/white wrongs: the critique of racial liberalism*. New York: Oxford University Press.
- Nagl-Docekal, Herta (1996): *Gleichbehandlung und Anerkennung von Differenz. Kontroverielle Themen feministischer politischer Philosophie*. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hrsg.): *Politische Theorie, Differenz und Lebensqualität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (1996): *Politische Theorie, Differenz und Lebensqualität*.
- Nussbaum, Martha C. (2000): *Women and human development: the capabilities approach*. Cambridge: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511841286>.
- Okin, Susan Moller (1989): *Justice, gender and the family*. New York: Basic Books.
- Okin, Susan Moller (1994): *Political liberalism, justice, and gender*. In: *Ethics* 105, S. 23–43.
- Okin, Susan Moller (2000): *Gerechtigkeit und die soziale Institutionalisierung des Geschlechtsunterschieds*. In: Braun, Kathrin/Fuchs, Gesine/Lemke, Christiane/Töns, Katrin (Hrsg.): *Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft. Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft*. München Wien: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Pateman, Carole (1988): *The sexual contract*. Stanford: Stanford University Press.
- Pateman, Carole (2002): *Self-ownership and property in the person: democratization and a tale of two concepts*. In: *Journal of Political Philosophy* 10, S. 20–53. <https://doi.org/10.1111/1467-9760.00141>.
- Rawls, John (2014): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Stuttgart: Suhrkamp.
- Rousseau, Jean-Jacques (2019): *Emile oder über die Erziehung*. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (2014): *Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Voigt, Rüdiger (2015): *Der moderne Staat. zur Genese des heutigen Staatsverständnisses*. Wiesbaden: Springer VS.
- Wilde, Gabriele (2001): *Das Geschlecht des Rechtsstaats. Herrschaftsstrukturen und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition. Politik der Geschlechterverhältnisse (17)*. Frankfurt am Main/New York: Campus.

Lesempfehlungen

- Braun, Kathrin (2000): *Politische Theorie und Philosophie*. In: Braun, Kathrin; Fuchs, Gesine; Lemke, Christiane; Töns, Katrin (Hrsg.): *Feministische Perspektiven der Politikwissenschaft*. München: Oldenbourg Wissenschaft, S. 1–19.
- Okin, Susan Moller (1989): *Justice, Gender and the Family*. New York: Basic Books.
- Pateman, Carole (1988): *The Sexual Contract*. Stanford: Stanford University Press.

Der Geschlechtervertrag im Gesellschaftsvertrag

Daniela Möller, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fakultät für Bildungswissenschaften, Universität Duisburg-Essen